



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Handelsgerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB - 26.11.2018
Meldungsnummer: UV01-0000000093
Kanton: AG

Publizierende Stelle:

Handelsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40,
5000 Aarau

Entscheid betreffend Organisationsmangel SeBra Holding GmbH

Klagende Partei:

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt

Beklagte Partei:

SeBra Holding GmbH

CHE-280.554.341

Limmatstrasse 2

8957 Spreitenbach

Verfügung vom 22. November 2018

Gesuchsteller

Kanton Aargau vertreten durch das Handelsregisteramt,
Bahnhofplatz 3c, 5000 Aarau

Gesuchs-gegnerin

SeBra Holding GmbH, Limmatstrasse 2, 8957 Spreitenbach

Gegenstand

Summarisches Verfahren betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft (Art. 819 i.V.m. Art. 731b OR)

Der Präsident zieht in Erwägung:

1.

Mit Gesuch vom 18. Oktober 2018 stellte das Handelsregisteramt das Begehren, aufgrund von Mängeln in der gesetzlich vorgeschriebenen Organisation der Gesuchsgegnerin seien die erforderlichen Massnahmen im Sinne von Art. 731b OR zu ergreifen.

Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestehe ein Mangel in der Organisation der Gesuchsgegnerin, da sie über keine rechtmässig zusammengesetzte Geschäftsführung verfüge.

2.

[...]

3.

Die Verfügung vom 26. Oktober 2018, mit welcher der Eingang des Gesuchs bestätigt wurde, konnte der Gesuchsgegnerin an der im Register eingetragenen Domiziladresse sowie den zur Anmeldung verpflichteten Personen nicht zugestellt werden. Die Zustellung ist daher auf dem Weg der öffentlichen Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vorzunehmen (Art. 141 ZPO).

4.

[...]

5.

Das Gesuch erscheint nicht offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet. Dem Gericht erscheint die Durchführung eines schriftlichen Behauptungsverfahrens angezeigt. Der Gesuchsgegnerin ist daher Frist zur Erstattung einer schriftlichen Antwort anzusetzen (Art. 253 ZPO).

Der Präsident verfügt:

1.

Der Eingang des Gesuchs vom 18. Oktober 2018 betreffend Mängel in der Organisation der Gesellschaft wird den Parteien bestätigt.

2.

Der Gesuchsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen zur Erstattung einer schriftlichen Antwort angesetzt.

3.

Es gilt kein Stillstand der Fristen (Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO).

Zustellung an:
die Gesuchsgegnerin (via öffentliche Bekanntmachung im SHAB)

Aarau, 22. November 2018
Handelsgericht des Kantons Aargau, 1. Kammer
Entscheiddatum: 22.11.2018

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Handelsgericht des Kantons Aargau
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau

Rechtliche Hinweise:

Anmeldestelle für Forderungen, Einsprachen oder Rekurse:

Handelsgericht des Kantons Aargau
Obere Vorstadt 40
5000 Aarau